

SCHINDHELM UND SOHN GmbH

Spezialreinigung von Lüftungsanlagen und -kanälen

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Werk- und Lieferungsverträge. Sie sind- sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist Vertragsbestandteil. Sie schließen entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden grundsätzlich aus.
2. Nebenabreden sowie mündliche oder telefonische Ergänzungen oder Abänderungen bestätigter Verträge können nur in schriftlicher Form vereinbart werden. Die Schriftform gilt auch für die Abrede, von dieser Schriftformklausel abzuweichen.

II. Angebote und Preise

1. Unsere Leistungs- und Ausführungsangebote sind freibleibend und unverbindliche. Änderungen aus technischen Gründen, ohne Qualitäts- oder Sicherheitseinbuße für den Kunden, sind uns gestattet. Wünscht der Kunde eine abweichende Ausführung, bedarf diese Änderung einer ausdrücklichen schriftlichen Weisung.
2. Unsere Preise gelten ab dem Datum des Angebots auf drei Monate für Ausführung am vereinbarten Ort. Bei allen Angeboten sind stets unsere Einheitspreise maßgebend, auch wenn ein Gesamtpreis angegeben ist. Alle Preise verstehen sich ohne jeden Abzug, wenn ein solcher nicht schriftlich vereinbart ist.
3. Im kaufmännischen Verkehr und soweit der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, sind wir berechtigt, den am Tage der Lieferung oder Ausführung geltenden Preise zu berechnen, wenn zwischen Vertragsabschluss und unserer Leistung ein Zeitraum von mehr als sechs Wochen liegt und sich die Löhne, Materialpreise, Steuern oder sonstige Kosten erhöht haben.
4. Liegen ausnahmsweise zwischen Vertragsabschluss und unserer Lieferung oder Ausführung mehr als drei Monate, sind wir berechtigt, über den Preis neu zu verhandeln. Ist keine Einigung zu erzielen, sind beide Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ansprüche auf Schadenersatz werden hierdurch nicht begründet.
5. Zu unseren Angebotspreisen wird stets die jeweils am Tage der Ausführung gültige Mehrwertsteuer hinzugerechnet, auch wenn sie im Angebot noch nicht gesondert ausgewiesen ist.

III. Ausführung

1. Verbindliche Ausführungsfristen oder –Termine können nur schriftlich vereinbart werden.
2. Im Übrigen sind Ausführungsfristen grundsätzlich unverbindlich. Verzögert sich unsere Ausführung durch unvorhergesehene Hindernisse, wie z.B. mangelhafter Anfall von Rohmaterial und Werkstücken, Maschinenschäden sowie alle Fälle höherer Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrungen und unverschuldete erhebliche Betriebsstörungen bei uns oder bei unseren Vorlieferanten, tritt Verzug nicht ein.
3. Im Falle des Verzug haften wir im kaufmännischen Verkehr und soweit der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Anspruch auf Erfüllung ist in diesem Falle ausgeschlossen.

IV. Kündigung und Rücktritt

1. Kündigt der Kund einen bestätigten Auftrag oder Vertrag vor dem Beginn der Ausführung, haben wir den Anspruch auf eine pauschalierte Entschädigung von 25% des Auftrags-/Vertragswertes. Im kaufmännischen Verkehr und soweit der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, beträgt dieser Anspruch 30% des Auftrags-/Vertragswertes. Der Entschädigungsbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn ein höherer oder niedriger Schaden nachgewiesen wird.
2. Kündigt der Kunde einen Auftrag oder Vertrag nach dem Beginn der Ausführung, wird die unter Abs. 1 genannte Entschädigung anteilig aus dem Wert der nicht mehr erbrachten Leistung berechnet.
3. Kündigen wir aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, oder bei unvorhergesehenen technischen Schwierigkeiten, die im Bereich der Anlage des Kunden liegen einen bestätigten Auftrag oder Vertrag, oder erklären wir aus solchen Gründen den Rücktritt, stehen uns gegenüber dem Kunden die Ansprüche nach Abs. 1 bzw. Abs. 2 zu.
4. In allen anderen Fällen der Kündigung oder des Rücktritts von bestätigten Aufträgen oder Verträgen durch uns ist der Erfüllungsanspruch des Kunden abbedungen. Konkret nachzuweisende Schadenersatzansprüche des Kunden sind auf 25% des Auftrags-/Vertragswertes begrenzt, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit betrifft.
5. Können wir aus bestätigten Aufträgen oder Verträgen zum vereinbarten Termin unsere Leistung nicht erbringen, weil der Kunde aus Gründen in seiner Risikosphäre nicht bereit ist, unsere Leistung entgegenzunehmen, sind wir berechtigt, dem Kunden neben der vereinbarten Vergütung unsere Ausfallskosten in Rechnung zu stellen.
6. Das Leistungsverweigerungsrecht des § 321 BGB wird dahingehend erweitert, dass wir zur Verweigerung der von uns geschuldeten Leistung auch dann berechtigt sind, wenn wir nach Abschluss des Vertrages Kenntnis von einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden erhalten.

V. Mängel

1. Der Kunde hat uns jeden Ausführungsmangel oder Schaden unverzüglich telefonisch oder durch Telefax mitzuteilen. Erkennbare Mängel müssen spätestens innerhalb von 1 Woche nach Beendigung unserer Leistung schriftlich gerügt werden, offensichtliche Mängel sofort. Im kaufmännischen Verkehr gilt § 377 HGB. Andernfalls ist unsere Leistung als vertragsgemäß anerkannt und abgenommen.
2. Bevor der Kunde Maßnahmen zur Mängel- oder Schadenbeseitigung einleitet, hat uns der Kunde Gelegenheit zur Besichtigung und Schadenfeststellung zu geben; es sei denn, das Gefahr im Verzug ist und weiterer Schaden nur durch sofortige Maßnahmen verhindert werden kann. In einem solchen Falle hat der Kunde eine geeignete Schadensdokumentation zum Zwecke späterer Überprüfung zu veranlassen.
3. Bei begründeten Mängelrügen sind wir zunächst berechtigt, nachzubessern. Wenn wir dies ablehnen, kann der Kunde, mit dem schriftlichen Einverständnis unserer Geschäftsleitung, den Anspruch auf Minderung geltend machen. Der Ersatz weitergehender Ansprüche insbesondere auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen, soweit nicht in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unsere zwingende Haftung eintritt.

VI. Haftung

1. Wir haften im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen für Schäden, die durch uns, gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht werden. Unberührt von dieser Haftungsregelung für Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis bleiben Ansprüche nach dem Produkt-Haftungs-Gesetz.
2. Für durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden haften wir nur, soweit der Schaden etwaige Entschädigungsleistungen Dritter (insbesondere Versicherungen auf Grund Gesetzes oder Vertrages) übersteigt. 3. Für durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden ist unsere Haftung auf das dreifache des Wertes unserer vertraglichen Leistung beschränkt, höchstens auf € 1.533.876 für Sachschaden und Personenschäden.
4. Die eigene Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehöriger gegenüber dem Kunden ist außer den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

VII. Rechnungen

1. Unsere Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nichts anderes vereinbart ist. Reine Materiallieferungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum auszugleichen.
2. Jede Skontovergütung für Barzahlung bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Die Gewährung von Skonto hat zur Voraussetzung, dass auf dem Konto des Kunden keine sonstigen offenen Posten stehen.
3. Ab Fälligkeit sind wir – ohne Mahnung berechtigt, Zinsen in Höhe der von uns selbst zu zahlenden Kreditkosten (Bankzinsen und Nebenkosten), mindestens aber in Höhe von 2% über dem Lombardsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
4. Bei Zahlungsverzug sind alle offenstehenden, auch noch nicht fälligen oder gestundeten Forderungen sofort zahlbar. Bei Teillieferungen berechtigt uns der Verzug zur Verweigerung der aus dem Auftrag noch zu liefernden Mengen ohne Schadenersatzpflicht.
5. Bei Zahlungseinstellung, Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Vergleichs oder Konkursverfahrens des Kunden, sind unsere Rechnungen sofort zur Zahlung fällig. Zugleich gelten alle eingeräumten Rabatte und Preisnachlässe als verfallen. Der Kunde hat in diesem Fall die in Rechnung gestellten Bruttopreise voll zu zahlen.
6. Stellt sich nach Vertragsabschluss heraus, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden für die Einräumung von Krediten und Zahlungszielen nicht geeignet sind, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung wegen fälliger und nicht fälliger Ansprüche aus bestehenden Verträgen geleistet, so können wir vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

VIII. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller, auch künftigen Forderungen, die wir aus der Geschäftsverbindung gegen den Kunden erwerben, unser Eigentum.

IX. Abtretung und Aufrechnung

Der Kunde kann Vertragsrechte weder abtreten noch verpfänden. Er ist uns gegenüber zur Aufrechnung oder zur Zurückbehaltung irgendwelcher Gegenansprüche nur dann berechtigt, wenn diesen ein Einwand nicht entgegensteht oder diese von uns ausdrücklich anerkannt worden sind.

X. Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Im kaufmännischen Verkehr gilt als Gerichtsstand für Scheck- und Wechselklagen gegen den Kunden der Gerichtsstand Ingolstadt.
2. Im kaufmännischen Verkehr und soweit der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, gilt Ingolstadt als Erfüllungsort für die Zahlung und alleiniger Gerichtsstand.

XI. Teilunwirksamkeit unserer Bedingungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen oder Klauseln berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen nicht.